

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern

Nachfolgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben durch schriftliche Erklärung auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur verzichtet:

Herr Jürgen Deja, Rüsselsheimer Straße 62, 65468 Trebur, FW,
Frau Sabrina Demel, Hauptstraße 32, 65468 Trebur, FW,
Herr Heinrich Egner, Wallerstädter Straße 19, 65468 Trebur, SPD und
Frau Sabine Kaus-Schmidt, Astheimer Straße 9, 65468 Trebur, GLT.

Gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich das Ausscheiden der Obengenannten aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur festgestellt.

Die Obengenannten scheiden mit dieser Feststellung aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur aus.

Weiterhin stelle ich fest, dass als nächste noch nicht berufene Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem Wahlvorschlag der

- Freien Wähler Trebur (FW),
Herr Karlheinz Schad, Krummgasse 2, 65468 Trebur und
Herr Willi Rörig, Niersteiner Straße 20, 65468 Trebur,
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
Frau Victoria Scheler Eckstein, Obere Pforte 12, 65468 Trebur,
- Grünen Liste Trebur (GLT),
Frau Christine Ertel, Beethovenstraße 6, 65468 Trebur

mit Wirkung vom 22.04.2016 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur nachrücken.

Aus dem Wahlvorschlag der Freien Wähler Trebur (FW) bleibt Herr Maximilian Luley, Oderstraße 35, 65468 Trebur, unberücksichtigt, da er bereits auf seine Anwartschaft auf ein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur verzichtet hat.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§25 (1) KWG). Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur einzureichen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist der Einspruch im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 (2) KWG).

Trebur, 29.04.2016
Ute Filler, Wahlleiterin der Gemeinde Trebur